

23. Januar 2017

Berichtsbitte zur Anwendung des AGG an Bremer Hochschulen
für den WMDI von Dr. Henrike Müller (Bündnis 90/ Die Grünen)

Mit dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sollen Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verhindert bzw. beseitigt werden. Der Gesetzgeber hat daher das Beschwerderecht von Beschäftigten ausdrücklich in § 13 AGG festgeschrieben.

Eine Beschwerde auf der Basis des AGG kann in der Folge Grundlage für Maßnahmen des Arbeitgebers als auch für Ansprüche von Beschäftigten sein. Beschäftigte im Sinne des AGG sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern vielmehr auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnliche Personen, in Heimarbeit Beschäftigte, Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 13 AGG gibt damit allen Beschäftigten der Bremer Hochschulen das Recht, sich bei der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen einem der genannten Gründe benachteiligt fühlen.

Ich bitte um Erläuterungen zu folgenden Fragestellungen:

1. Welche Maßnahmen haben die Hochschulen zum Schutz vor Benachteiligungen (Diskriminierung) in ihrer Funktion als Arbeitgeber erlassen und wie wurden die Beschäftigten über diese Maßnahmen informiert?
2. Welche internen Beschwerdestellen wurden eingerichtet? Wie und wann sind diese in den Hochschulen besetzt?
3. Welche inhaltliche Vorbereitung und Unterstützung bekommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beschwerdestellen?
4. Wie viele Beschwerden sind in den Hochschulen in den letzten fünf Jahren eingegangen? (Bitte auflisten nach Art des Diskriminierungsmerkmals)
5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Gründe für die Beschwerden zu beheben?